

MILITÄRKONVENTION, ABGESCHLOSSEN AM 11. MAI 1931 IN BUKAREST ZWISCHEN RUMÄNIEN UND JUGOSLAWIEN

Sie hat jene Militärkonvention, die am 7. Juni 1921 in Belgrad abgeschlossen und durch das am 21. Mai 1929 ebendort gefertigte Protokoll in Geltung belassen wurde, zu ersetzen.

Art. I.

Wenn Bulgarien Vorbereitungen oder militärische Maßnahmen trifft, die eine ernste Bedrohung für einen oder beide Vertragspartner darstellen, werden die verbündeten Regierungen Gegenmaßnahmen treffen und - wenn es geht - noch vor dem tatsächlichen Angriff Bulgariens mobilisieren.

Wenn Bulgarien eine der beiden Mächte überraschend angreift, ohne provoziert worden zu sein, verpflichtet sich die andere Macht auf Bitte des Angegriffenen 1.) sofort Befehl zur Mobilisierung ihrer Armee zu geben und 2.) Bulgarien so bald als möglich anzugreifen.

Art. II.

Die beiden Vertragspartner richten sich im übrigen nach den Bestimmungen der Artikel II und IV bis XIV der Militärkonvention der Kleinen Entente.

Art. III.

Versammlungsräume:

a) die vom Gros der Bulgaren angegriffene Macht wird ihre Kräfte zunächst zum Auffangen der feindlichen Offensive derart einsetzen, daß sie sodann unter den vorteilhaftesten Bedingungen zur Gegenoffensive übergehen können. Die Verteilung der Kräfte erfolgt nach Artikel XIV der Militärkonvention der Kleinen Entente.

b) Für die von den Bulgaren nicht angegriffene Macht werden folgende Aufmarschräume bestimmt:

Rumänien mit der Hauptkraft bei Corabia - Turnu Magurele, Nebenkraft bei Bechet oder weiter im Westen;

Jugoslawien mit der Hauptkraft bei Pirot-Niš, Nebenkraft bei Zaječar- Knjaževac. Die Gruppierung hat im Vormarsch in der allgemeinen Richtung auf Sofia derart zu erfolgen, daß in der Schlacht gegen die bulgarischen Hauptkräfte eingegriffen werden könne. Die Nebenkraften, die zwischen dem Balkengebirge und der Donau operieren, haben die Verbindung zwischen den alliierten Armeen sicherzustellen und der rumänischen Armee das Überschreiten der Donau zu erleichtern.

Durch vorstehende Militärkonvention wird auch der Annex Nr. 1 zur Militärkonvention vom 14. September 1923 annulliert.

Bukarest, am 11. Mai 1931

Für das Königreich Jugoslawien
General Milovanović
m. p.

Für das Königreich Rumänien
General Samsonovici
m. p.

[Quelle: Kizling, Rudolf: Die militärischen Vereinbarungen der Kleinen Entente 1929-1937, München 1959, S.90-91.]